

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV. NW. S. 803) - SGV. NW. S. 232 - hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in der Sitzung am ..07.11.1985..... folgende Änderungen der örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "In der Talen" (Neufassung westlicher Teilbereich) für den Ortsteil Niederdielfen beschlossen:

§ 1

Änderungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "In der Talen" (Neufassung westlicher Teilbereich)

..... Umgrenzung der Änderungsbereiche der örtlichen Bauvorschriften

Die Änderungen der örtlichen Bauvorschriften beinhalten sämtliche bisher in der 1. Änderung des seit dem 26.6.1976 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 "In der Talen" (Neufassung westlicher Teilbereich) der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Niederdielfen, mit 0 - 18° Dachneigung festgesetzten Bebauungsbereiche:

Der Planbereich umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Niederdielfen, Flur 4, Flurstücke 308 - 312, 316, 318 - 321, 326 - 331, 334 - 337, 339, 340, 342, 343, 346 - 360, 402 - 422, 426. 428 - 432, 435, 446, 472, 473, 476 - 481, 484, 485, 487, 488 und 517 - 519.

§ 2

Dachneigung, Drempel

Die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachneigung und der Drempelhöhe werden für die Änderungsbereiche wie folgt festgesetzt:

- a) Die zulässige Dachneigung wird von bisher 0° - 18° auf 0° - 28° festgesetzt.
- b) Aufmauerungen über der letzten Geschoßdecke (Drempel) sind bei eingeschossiger Bauweise und 28° Dachneigung bis 50 cm Höhe zulässig.

§ 3

Fortgeltung von Vorschriften

Die anderen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "In der Talen" (Neufassung westlicher Teilbereich) festgesetzten örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung an rechtsverbindlich.